



3003 Bern, 15. Februar 2011

---

## **Flughafen Zürich**

## **Plangenehmigung**

Terminal 2 / G1  
Restaurant «Marché»

---

## A. Sachverhalt

### 1. Plangenehmigungsgesuch

#### 1.1 *Gesuch*

Am 30. September 2010 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Plangenehmigungsgesuch für ein neues Restaurant «Marché» auf der Luftseite des Flughafens im Terminal 2 / Airside Center ein. Der Bereich des geplanten Restaurants wird bereits heute für die Gastronomie genutzt. Gestützt auf das Protokoll der Sitzung 5/10 vom 8. Juli 2010 der Verfahrensprüfungskommission des Flughafens (VPK) hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahrens nach Art. 37*i* LFG<sup>1</sup> festgelegt.

Wegen der Arbeitsplätze in nicht natürlich belichteten Räumen wurde ein Gesuch um Ausnahmegewilligung zu den Vorschriften gemäss ArGV 3<sup>2</sup> und ArGV 4<sup>3</sup> zum ArG<sup>4</sup> eingereicht.

#### 1.2 *Begründung*

Die FZAG begründet das Gesuch damit, dass die Firma Marché Restaurants Schweiz AG, 8310 Kempthal, (im Folgenden Marché AG) gemäss ihrem Betriebskonzept ein Restaurant betreiben will, wobei das kulinarische Angebot der Frischprodukte direkt vor dem Gast präsentiert und zubereitet werden soll.

#### 1.3 *Beschrieb*

Gemäss Angaben im Gesuch umfasst das Projekt im Terminal 2, Ebenen G1 und G01 im Wesentlichen folgende Elemente:

- Erstellung neuer Bereiche für Warenumschlag, Büro, Spüle und Innenausbau Gastbereich (der rückwärtige Bereich mit Kühlräumen etc. sowie die bestehende Eingangsfront mit Rolltor bleiben bestehen);
- Anpassung der Haustechnikeinrichtungen;
- neue Lager- und Garderoberräume im G01.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG); SR 748.0

<sup>2</sup> Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3: Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

<sup>3</sup> Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4: Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung); SR 822.114

<sup>4</sup> Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG); SR 822.11

Die Bausumme wird mit 2 300 000.– Fr. veranschlagt.

#### 1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Die für die Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich gemäss Gesuch im Eigentum der FZAG.

#### 1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular, einen detaillierten Projektbeschrieb inkl. Beschrieb Anpassungen Haustechnik (Sanitär, Lüftung, Kälte, Elektro) sowie die entsprechenden energetischen und schalltechnischen Nachweise, Pläne zu Übersicht, Anlieferung Terminal 2, Projektpläne / Schnitte G1 und G01, Angaben zu Brandschutz und Fluchtwegen (ein übergeordneter Brandschutzplan wurde am 27. Oktober 2010 nachgereicht).

#### 1.6 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugplatzbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

## **2. Instruktion**

### 2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) zur Stellungnahme zu und verzichtete auf die Anhörung von Bundesstellen. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage. Einsprachen wurden keine erhoben.

### 2.2 *Stellungnahmen*

Am 24. November 2010 gingen beim BAZL via AfV die folgenden Stellungnahmen ein:

- Amt für Verkehr (AfV) vom 24. November 2010;
- Stadt Kloten vom 10. November 2010;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 8. November 2010 (Lauf-Nrn. 214956 und 214917);
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 5. November 2011;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Abt. Einsatzplanung Flughafen Zürich (im Fol-

- genden Berufsfeuerwehr), vom 2. November 2010;
- Stadt Zürich, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Lebensmittelinspektorat, vom 13. Oktober 2010;
  - Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 19. November 2010;
  - Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 5. November 2010;
  - Zollstelle Zürich-Flughafen vom 9. November 2010.

Diese Mitberichte wurden der FZAG via AfV zur Kenntnis gebracht mit der Bitte um Prüfung der Anträge und Stellungnahme dazu. Die FZAG teilte am 21. Dezember 2010 per E-Mail mit, dass sie zu den Auflagen der Fachstellen keine Bemerkungen habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Das geplante Vorhaben betrifft den Umbau für ein Restaurant auf der Luftseite des Flughafens; dieses dient damit seinem Betrieb und gilt gemäss Art. 2 VIL als Flugplatzanlage. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f und 28. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.3 *Verfahren*

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG<sup>5</sup>. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Für das vorliegende Projekt ist ein derart enger Sachzusammenhang namentlich im Bereich Arbeitnehmerschutz gegeben: Bei der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass die ständig besetzten Arbeitsplätze im Restaurantbereich mit grosser Wahrscheinlichkeit nur mit einer Ausnahmegewilligung zu den Vorschriften der Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz eingerichtet werden können. Die Einstufung als genehmigungsfreies Vorhaben ist daher gemäss Art. 28 Abs. 2 VIL a priori ausgeschlossen (vgl. oben Ziffer A.1.1.)

Ein Gesuch um die arbeitsrechtliche Ausnahmegewilligung liegt vor.

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren ohne Um-

---

<sup>5</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

weltverträglichkeitsprüfung zur Anwendung.

## **2. Materielles**

### *2.1 Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

### *2.2 Begründung*

Eine Begründung für das neue Restaurant liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

### *2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010 und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Konzepts im Einklang.

### *2.4 Raumplanung*

Beim Bauvorhaben handelt es sich um Umbauten im Inneren von bestehenden Gebäuden, die innerhalb des Flughafenareals liegen. Das Vorhaben bewirkt somit keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

### *2.5 Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

## 2.6 *Stellungnahme der Gesuchstellerin zu den Anträgen der Fachstellen*

Da die FZAG am 21. Dezember 2010 mitgeteilt hat, dass sie zu den Auflagen der Fachstellen keine Bemerkungen habe, werden diese – soweit nichts Anderes verfügt wird – unbestritten als Auflagen in den vorliegenden Entscheid übernommen.

## 2.7 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety und Security)*

Durch das Vorhaben sind weder luftfahrtspezifische Safety- noch Security-Belange betroffen. Weitere Ausführungen erübrigen sich dazu.

## 2.8 *Polizei- und Zollsicherheit*

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei hat gegen das Vorhaben keine Einwände und beantragt nur, ihr seien wesentliche Projektänderungen zu melden. Diese Forderung wird mit der generell gültigen Auflage unter den baulichen Anforderungen abgedeckt.

Die Zollstelle des Flughafens stellt verschiedene Anträge zur Zollsicherheit, insbesondere zu den Lagerräumen und Garderoben im G01 und zu den Liften zwischen G01 und G1.

Die Anträge der Zollstelle sind unbestritten; sie sind einzuhalten und der Mitbericht der Zollstelle wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

## 2.9 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (Ausführungspläne Brandmelde- und Sprinkleranlage, Meldungen an das Lebensmittelinspektorat, Raumakustik, Gastgewerbe-/Alkoholverkaufspatent, Entsorgungskonzept), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Raumeinteilung, Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV jeweils zehn Tage vor Aufnahme bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Die Stadt Kloten hält fest, dass die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) Bestandteil ihrer Stellungnahme sind und beantragt, der Baubeginn und die Fertigstellung seien ihr via AfV schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.

Die Stadt Kloten beantragt zudem, die Ausführung im Fachbereich Klima und Lüftung habe via die private Kontrolle zu erfolgen und die entsprechende Ausführungsbestätigung sei ihr unaufgefordert vor der Schlusskontrolle einzureichen.

Diese Anforderungen sind unbestritten und werden als Auflagen in den Entscheid übernommen; die übrigen Anträge der Stadt Kloten werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

Im Weiteren hält die Stadt Kloten fest, dass allfällige Anschlussgebühren für den geschaffenen Gebäudemehrwert nach Bauabschluss und Vorliegen der Gebäudeschätzung direkt durch die industriellen Betriebe der Stadt Kloten in Rechnung gestellt würden.

## 2.10 Brandschutz

Unter Ziffer 5 ihrer Stellungnahme vom 10. November 2010 formuliert die Stadt Kloten eine Reihe feuerpolizeilicher Bedingungen und Auflagen; insbesondere beantragt sie, die Ausführungspläne der Brandmelde- und Sprinkleranlage seien vor Installationsbeginn der Inspektionsstelle «technische Brandschutzanlagen» der kantonalen Feuerpolizei einzureichen. Die feuerpolizeilichen Anträge Klotens werden mit der Beilage 2 als Auflagen im vorliegenden Entscheid übernommen.

Auch das AWA stellt eine Reihe von Anträgen, die Fluchtwege, Türen und Tore sowie Brandschutzmassnahmen betreffen (Ziffern 5, 6 und 9 der Beilage 3). Auch diese sind einzuhalten.

Die Berufsfeuerwehr formuliert unter den Ziffern 1 bis 6 ihrer Stellungnahme verschiedene Anträge zu Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Fluchtwegen, Zutritt und Schliessung, Brandfallsteuerung, Abnahme und Inbetriebnahme sowie weitere Anträge unter «Diverses». Die Anträge der Berufsfeuerwehr sind einzuhalten; sie wer-

den als Beilage 4 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

Um alle Brandschutzvorkehrungen zu koordinieren, sind die entsprechenden Massnahmen vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, dem AWA und der Berufsfeuerwehr abzusprechen; eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung übernommen.

### 2.11 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf das ArG, die ArGV 3, Art. 82 UVG<sup>6</sup> und die VUV. Es stellt in seiner Stellungnahme vom 8. November 2010 eine Reihe von Bedingungen und Anträgen zum Arbeitnehmerschutz. Dabei wurden die Auflagen betreffend Fluchtwege (Ziffern 5, 6 und 9) unter dem Titel Brandschutz weiter oben subsumiert.

Das AWA hält fest, dass seine Auflagen auch für den Betreiber des Restaurants verbindlich sind und durch die Bauherrschaft (bzw. durch die Gesuchstellerin) an diesen weiterzuleiten sind. Weiter beantragt es, ihm sei die Betriebsaufnahme im Voraus anzuzeigen. Diese nicht bestrittenen Anträge werden als Auflagen übernommen.

Die weiteren Auflagen betreffen:

- Böden (Ziffer 4);
- künstliche Raumlüftung (Ziffer 7);
- Sozialräume (Ziffer 8);
- Arbeitsplätze (Ziffer 10);
- gastwirtschaftliche Betriebsbereiche (Ziffer 11) und
- Arbeitsmittel (Ziffer 12).

Die Forderungen des AWA in der Beilage 3 wurden weder von der FZAG noch von der Marché AG bestritten. Den im Gesuch um eine arbeitsrechtliche Ausnahmebewilligung vorgeschlagenen kompensatorischen Massnahmen (Gewährung von Zusatzpausen für die Arbeitsplätze ohne ausreichende natürliche Belichtung) kann zugestimmt werden. Werden diese umgesetzt, kann von einer formellen Ausnahmebewilligung abgesehen werden. Die Bedingungen und Auflagen des AWA, namentlich jener unter Ziffer 10.2, sind einzuhalten, und die Beilage 2 wird Bestandteil des vorliegenden Entscheids. Die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

### 2.12 *Anforderungen an behindertengerechtes Bauen*

Die BKZ formuliert in ihrer Stellungnahme einige Anträge zum Ausbau des Restaurants «Marché». Insbesondere verlangt sie, dass

- die Bestuhlung bei mindestens 25 % der Gästeplätze frei beweglich und die

---

<sup>6</sup> Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz); SR 832.20

- Tischhöhen maximal 75 cm sein müssten;
- die Apparateanordnung im bestehenden rollstuhlgängigen Herren-WC gemäss der Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten», Ausgabe 2009, korrigiert werden müsse;
  - durch einen Akustikfachmann nachgewiesen werde, dass die Raumakustik der SIA Norm 500 entspreche und
  - die übrigen, aus den Plänen noch nicht ersichtlichen, aber für das behinderten- und altersgerechte Bauen relevanten Belange ebenfalls der Norm SIA 500 entsprächen (Schwellenhöhen, Bedienelemente, Ausstattung der Räume sowie für Seh- und Hörbehinderte wichtige Belange).

Die FZAG hat auch zu diesen Anträgen keine Einwände. Sie sind als Auflagen in den Entscheid zu übernehmen.

Die Stadt Kloten verlangt, den Aspekten des behindertengerechten Bauens gemäss den Vorschriften des BehiG<sup>7</sup>, der massgebenden SN-Norm und den Anträgen der BKZ inkl. deren Checklisten für den Hochbau Rechnung zu tragen.

Die Anträge der BKZ und der Stadt Kloten sind umzusetzen; die entsprechenden Auflage werden verfügt.

### 2.13 *Schallschutz am Gebäude*

Das AWA stellt fest, dass betreffend die betrieblichen Lärmemissionen nach Anhang 6 LSV<sup>8</sup>, Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm, keine Auflagen zu erlassen sind.

### 2.14 *Gastgewerbliche Auflagen*

Die Stadt Kloten hält fest, dass der Restaurationsbetrieb unter die Patentpflicht des kantonalen Gastgewerbegesetzes (GGG) fällt. Mindestens vier Wochen vor Inbetriebnahme sei ein entsprechendes Gesuch gemäss Art. 7 VO GGG einzureichen. Zudem müsse das erforderliche Gastgewerbe- bzw. Alkoholverkaufspatent rechtzeitig vor der Betriebseröffnung vorliegen.

Weiter seien im Umgang mit Lebensmitteln die Bestimmungen des LMG<sup>9</sup>, der LGV<sup>10</sup>

---

<sup>7</sup> Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG); SR 151.3

<sup>8</sup> Lärmschutzverordnung (LSV); SR 814.41

<sup>9</sup> Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG); SR 817.0

<sup>10</sup> Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV); SR 817.2

und der HyV<sup>11</sup> einzuhalten. Die erforderliche Mitteilung betreffend Herstellen, Verarbeiten, Behandeln, Lagern, Abgabe bzw. Ein- oder Ausführen von Lebensmitteln inkl. wichtige Änderungen im Betrieb oder die allfällige Betriebsschliessung habe zeit- und sachgerecht an das kantonale Labor Zürich, Lebensmittelinspektorat, zu erfolgen.

Das Lebensmittelinspektorat selbst hat keine Einwände gegen das Vorhaben; es beantragt lediglich, ihm seien wesentliche Änderungen am Projekt und – vor der Betriebsaufnahme – die Ausführungskontrolle in gesundheitspolizeilicher Hinsicht anzuzeigen.

Die Anträge wurden nicht bestritten, sie sind umzusetzen und die diesbezüglichen Auflagen werden mit vorliegendem Entscheid verfügt.

## 2.15 *Umweltschutz*

### 2.15.1 Betrieblicher Umweltschutz

Das AWEL merkt an, dass aus den Unterlagen nicht hervorgeht, ob mehr als 300 warme Mahlzeiten pro Tag abgegeben werden. Falls dies der Fall ist, sei ein Fettabscheider vorzusehen. Es weist darauf hin, dass die Restaurantentwässerung so zu planen ist, dass die nötigen Anlagen bei Bedarf nachträglich ohne Probleme eingebaut werden können. Es formuliert seine Anträge zum betrieblichen Umweltschutz daher relativ offen:

- Das in die öffentliche Kanalisation mit Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage einzuleitende Abwasser muss in seiner Beschaffenheit den Anforderungen der GSchV<sup>12</sup>, insbesondere deren Anhang 3.2, entsprechen.
- Änderungen der Art, Menge oder Vorbehandlung von Abwasser sind dem AWEL in Form eines Projekts zu melden.
- Sollte sich anlässlich von Kontrollen zeigen, dass die Abwasserqualität den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt (Art. 15 GSchV) oder sollte es sich aus Gründen des Gewässerschutzes, z. B. Beeinträchtigung des ARA-Betriebs (Art. 7 GSchV) oder Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, als notwendig erweisen, sind entsprechende Sanierungsmassnahmen vorzunehmen.
- Der Einsatz von biologischen Mitteln (Bakterien, Enzympräparate) zur Selbstreinigung der Fettabscheider ist verboten.
- Der Einsatz von Kehricht- und Küchenabfallzerkleinerern sowie von Nassspülpressen ist nicht zulässig.

Die Anträge wurden nicht bestritten; sie sind somit als Auflagen in die vorliegende

---

<sup>11</sup> Hygieneverordnung (HyV); SR 817.024.1

<sup>12</sup> Gewässerschutzverordnung (GSchV); SR 814.201

Verfügung aufzunehmen.

### 2.15.2 Bauabfälle und Abfallbewirtschaftung

Die Stadt Kloten stellt den Antrag, die anfallenden Bauabfälle seien in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und gesondert der Entsorgung zuzuführen. Darüber hinaus sei die SIA-Empfehlung 430 (Norm SN 509 430, Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau, Umbau- und Abbrucharbeiten) zu beachten. Zudem müsse das Aushubmaterial getrennt abgeführt werden und dürfe nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden.

Weil in den von ca. 1960 bis 1980 erstellten oder umgebauten Gebäuden zahlreiche Baumaterialien mit Asbestfasern (Leichtbauplatten, Wand- oder Bodenbeläge, Rohr-isolationen, Faserzementplatten etc.) verwendet wurden, empfiehlt die Stadt Kloten zudem, das Objekt vor Beginn der Bauarbeiten zur Erfassung allfälliger unbekannter bzw. nicht im Kataster erfasster Spritzbeläge einem sach- und fachgerechten Gebäudecheck zu unterziehen. Asbesthaltige Materialien seien gemäss der Richtlinie EKAS 6 503<sup>13</sup> zu entsorgen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass derartige Baustoffe verwendet worden sind, werden die Empfehlung und die Einhaltung der genannten Richtlinie in die Verfügung aufgenommen.

Das AWEL beantragt, dass

- der Betriebskehricht der der Standortgemeinde zugewiesenen Kehrlichtverbrennungsanlage zuzuführen sei (Art. 18 TVA<sup>14</sup>);
- verwertbare Abfälle müssten soweit möglich verwertet werden (Art. 30 USG<sup>15</sup>);
- Rüst- und Speiseabfälle seien der energetischen Nutzung zuzuführen (§ 12a kant. Energiegesetz). Für die Entsorgung gälten die Vorschriften der VTNP<sup>16</sup>. Ab Juli 2011 sei die Verwertung als sogenannte Schweinesuppe verboten;
- ihm vor Betriebsbeginn ein detailliertes Entsorgungskonzept einzureichen sei, das die verschiedenen Entsorgungswege aufzeige.

Diese Anträge von Kloten und AWEL sind unbestritten und werden als Auflagen übernommen.

### 2.15.3 Luftreinhaltung

Die Stadt Kloten verlangt, für die Luftreinhaltung auf der Baustelle seien die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe B, Hoch-

---

<sup>13</sup> Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS), Richtlinie 6 503: Asbest

<sup>14</sup> Technische Verordnung über Abfälle (TVA); SR 814.600

<sup>15</sup> Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) ; SR 814.01

<sup>16</sup> Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP); SR 916.441.22

bau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Umweltschutzbestimmungen der FZAG vom April 2006, basierend auf der BauRLL, einzuhalten. Das Projekt umfasst eine Fläche von ca. 522 m<sup>2</sup> und eine Kubatur von 2 520 m<sup>3</sup>; die Bauzeit ist nicht angegeben, ist aber mit Sicherheit kleiner als ein Jahr. Damit ist keine der Anforderungen für die Massnahmenstufe B gemäss BauRLL erfüllt (Bauzeit > 1 Jahr, Fläche > 4 000 m<sup>2</sup> und Kubatur > 10 000 m<sup>3</sup>). Die Baustelle ist somit der Massnahmenstufe A zuzuordnen und die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen nach BauRLL und den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen wird verfügt.

#### 2.15.4 Baulärm

Die Stadt Kloten macht auf die Baulärm-Vorschriften aufmerksam und beantragt, die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU sei anzuwenden, was als Auflage übernommen wird.

#### 2.16 Vollzug

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Das AfV wird daher ersucht, die Baumeldungen gemäss oben stehender Ziffer B.2.9 auch an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.

#### 2.17 Fazit

Das Gesuch betreffend das neue Restaurant «Marché» im Terminal 2 / G1 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

### 3. Gebühren

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL<sup>17</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Kosten für den vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Kosten für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

---

<sup>17</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL); SR 748.112.11

#### **4. Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton und der Stadt Kloten wird sie zugestellt.

## C. Verfügung

### 1. Gegenstand

Das Gesuch der FZAG betreffend das neue Restaurant «Marché» in den Geschossen G1 und G01 des Terminals 2 wird wie folgt genehmigt:

#### 1.1 Standort

Flughafenareal, Terminal 2, Geschosse G01 und G1, Grundstück Kat.-Nr. 062 3139, Gebäude Vers.-Nr. 1862, auf Gebiet der Gemeinde Kloten.

#### 1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 30. September 2010 (Eingang beim BAZL) mit folgenden Beilagen:

- Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu den Vorschriften gemäss ArGV 3 und ARGV 4 zum ArG inkl. Vorschlag für kompensatorische Massnahmen;
- FZAG: Baubeschrieb;
- Marché AG: Betriebsbeschreibung;
- Planforum GmbH, Energie und Haustechnik, 8400 Winterthur / Energy-Solutions, 8055 Zürich: Beschrieb Haustechnik Sanitär – Lüftung – Kälte – Elektro;
- Planforum GmbH, Energie und Haustechnik, 8400 Winterthur; Nachweis der energetischen und schalltechnischen Massnahmen;
- Planforum GmbH, Energie und Haustechnik, 8400 Winterthur; Energienachweis Lüftungstechnische Anlagen;
- Plan Nr. 18155, 1:10 000, Situation / Kataster, FZAG;
- Plan, Anlieferung Restaurant Marché;
- Plan, 1:50 / 1:100, Layout, Marché AG, 8310 Kempptthal, 20.8.2010, rev. 8.9.2010;
- Plan, 1:50, Schnitte A–A / B–B, Marché AG, 8310 Kempptthal, 8.9.2010;
- Plan, 1:50 / 1:100, Küchenplan, Marché AG, 8310 Kempptthal, 20.8.2010, rev. 8.9.2010;
- Plan, 1:50 / 1:100, Bodenplan, Marché AG, 8310 Kempptthal, 20.8.2010, rev. 8.9.2010;
- Plan, 1:100, Farbkonzeptplan, Marché AG, 8310 Kempptthal, 20.8.2010, rev. 8.9.2010;
- Plan, 1:100, Decken- und Beleuchtungsplan / Lautsprecherkonzept, Marché AG, 8310 Kempptthal, 8.9.2010;
- Plan, 1:50 / 1:100, Decken- und Beleuchtungsplan / Sprinklerkonzept, Marché AG, 8310 Kempptthal, 20.8.2010, rev. 8.9.2010;

- Plan, 1:100, Fluchtplan – Konzept, Marché AG, 8310 Kempththal, 20.8.2010, rev. 8.9.2010;
- Plan, 1:200, Brandmeldeanlage, Marché AG, 8310 Kempththal, 8.9.2010;
- Plan, 1:500 (Ausschnitt); übergeordneter Brandschutzplan Terminal 2, G 1, FZAG, 21.10.2010
- Plan, 1:200 / 1:50, Garderoben Marché, Marché AG, 8310 Kempththal, 8.9.2010;
- Plan Nr. 1008-1001, 1:50, Projektplan Sanitär – Lüftung – Kälte – Elektro, Planforum Winterthur, 10.2.2010;

## **2. Auflagen**

### *2.1 Zollsicherheit*

Die Auflagen der Zollstelle Zürich-Flughafen gemäss der Beilage 1 sind einzuhalten.

### *2.2 Allgemeine Bauauflagen*

- 2.2.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.2.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.2.3 Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (Ausführungspläne Brandmelde- und Sprinkleranlage, Meldungen an das Lebensmittelinspektorat, Raumakustik, Gastgewerbe-/Alkoholverkaufspatent, Entsorgungskonzept), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.
- 2.2.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.2.5 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Raumeinteilung, Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.2.6 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV jeweils zehn Tage vor Aufnahme bzw. nach Abschluss der Arbeiten zur Abnahme und Überprüfung der Einhaltung der Auflagen schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.
- 2.2.7 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind einzuhalten.

- 2.2.8 Die Ausführung im Fachbereich Klima und Lüftung hat via die private Kontrolle zu erfolgen und die entsprechende Ausführungsbestätigung ist der Stadt Kloten unaufgefordert vor der Schlusskontrolle einzureichen.
- 2.3 *Brandschutz*
- 2.3.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten gemäss Ziffer 5 der Beilage 2 sind einzuhalten.
- 2.3.2 Die Auflagen des AWA betreffend Fluchtwege und Brandschutzmassnahmen (Ziffern 5, 6 und 9) der Beilage 3 sind einzuhalten.
- 2.3.3 Die Auflagen der Berufsfeuerwehr gemäss den Ziffern 1 bis 6 der Beilage 4 sind einzuhalten.
- 2.3.4 Die Brandschutzvorkehrungen sind zu koordinieren; die vorgesehenen Massnahmen sind vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, der Berufsfeuerwehr und dem AWA abzusprechen.
- 2.4 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*
- 2.4.1 Die nachfolgenden Auflagen sind auch für den Betreiber des Restaurants verbindlich; sie sind durch die Bauherrschaft (bzw. durch die Gesuchstellerin) an diesen weiterzuleiten.
- 2.4.2 Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss Ziffern 4, 7, 8 sowie 10 bis 12 der Beilage 3 sind einzuhalten.
- 2.4.3 Die Betriebsaufnahme ist dem AWA, Arbeitsbedingungen, im Voraus anzuzeigen.
- 2.5 *Anforderungen an behindertengerechtes Bauen*
- 2.5.1 Die Bestuhlung bei mindestens 25 % der Gästeplätze muss frei beweglich sein, und die Tischhöhen dürfen maximal 75 cm betragen.
- 2.5.2 Die Apparateanordnung im bestehenden rollstuhlgängigen Herren-WC ist gemäss der Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten», Ausgabe 2009, anzupassen.
- 2.5.3 Durch einen Akustikfachmann ist nachzuweisen, dass die Raumakustik der SIA Norm 500 entspricht.
- 2.5.4 Die übrigen, aus den Plänen noch nicht ersichtlichen, aber für das behinderten- und altersgerechte Bauen relevanten Belange müssen ebenfalls der Norm SIA 500 bzw.

den Vorschriften des BehiG entsprechen (Schwellenhöhen, Bedienelemente, Ausstattung der Räume sowie für Seh- und Hörbehinderte wichtige Belange).

## 2.6 *Gastgewerbliche Auflagen*

- 2.6.1 Mindestens vier Wochen vor Inbetriebnahme ist ein Gesuch gemäss Art. 7 VO GGG für den Restaurationsbetrieb einzureichen. Das erforderliche Gastgewerbe- bzw. Alkoholverkaufspatent muss rechtzeitig vor der Betriebseröffnung vorliegen.
- 2.6.2 Im Umgang mit Lebensmitteln sind die Bestimmungen des LMG, der LGV und der HyV einzuhalten. Die erforderliche Mitteilung betreffend Herstellen, Verarbeiten, Behandeln, Lagern, Abgabe bzw. Ein- oder Ausführen von Lebensmitteln inkl. wichtige Änderungen im Betrieb oder die allfällige Betriebsschliessung haben zeit- und sachgerecht an das kantonale Labor Zürich, Lebensmittelinspektorat, zu erfolgen.
- 2.6.3 Dem Lebensmittelinspektorat sind wesentliche Änderungen am Projekt und – vor der Betriebsaufnahme – die Ausführungskontrolle in gesundheitspolizeilicher Hinsicht anzuzeigen.

## 2.7 *Betrieblicher Umweltschutz*

- 2.7.1 Das in die öffentliche Kanalisation mit Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage einzuleitende Abwasser muss in seiner Beschaffenheit den Anforderungen der GSchV, insbesondere deren Anhang 3.2, entsprechen.
- 2.7.2 Änderungen der Art, Menge oder Vorbehandlung von Abwasser sind dem AWEL in Form eines Projekts zu melden.
- 2.7.3 Sollte sich anlässlich von Kontrollen zeigen, dass die Abwasserqualität den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt oder sollte es sich aus Gründen des Gewässerschutzes als notwendig erweisen, sind entsprechende Sanierungsmassnahmen vorzunehmen.
- 2.7.4 Der Einsatz von biologischen Mitteln (Bakterien, Enzympräparate) zur Selbstreinigung der Fettabscheider ist verboten.
- 2.7.5 Der Einsatz von Kehrriech- und Küchenabfallzerkleinerern sowie von Nassspülpressen ist nicht zulässig.

## 2.8 *Bauabfälle und Abfallbewirtschaftung*

- 2.8.1 Die anfallenden Bauabfälle sind in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall, Depo-  
niematerial und inerten Bauabfall zu trennen und gesondert der Entsorgung zuzufüh-  
ren. Dabei ist die SIA-Empfehlung 430 (Norm SN 509 430, Entsorgung von Bauab-  
fällen bei Neubau, Umbau- und Abbrucharbeiten) zu beachten. Allfälliges Aushub-  
material muss getrennt abgeführt werden und darf nicht mit anderem Material (Bau-  
abfälle etc.) vermischt werden.
- 2.8.2 Es wird empfohlen, das Gebäude vor Beginn der Bauarbeiten zur Erfassung allfälli-  
ger unbekannter bzw. nicht im Kataster erfasster asbesthaltiger Bauteile einem  
sach- und fachgerechten Gebäudecheck zu unterziehen.
- 2.8.3 Falls asbesthaltiges Material angetroffen wird, ist dieses gemäss der Richtlinie EKAS  
6 503 zu entsorgen.
- 2.8.4 Der Betriebskehricht ist der der Standortgemeinde zugewiesenen Kehrrechtverbren-  
nungsanlage zuzuführen.
- 2.8.5 Verwertbare Abfälle müssen soweit möglich verwertet werden.
- 2.8.6 Rüst- und Speiseabfälle sind der energetischen Nutzung zuzuführen.
- 2.8.7 Für die Entsorgung gelten die Vorschriften der VTNP. Ab Juli 2011 ist die Verwer-  
tung als sogenannte Schweinesuppe verboten.
- 2.8.8 Vor Betriebsbeginn ist dem AWEL ein detailliertes Entsorgungskonzept einzurei-  
chen, das die verschiedenen Entsorgungswege aufzeigt.

## 2.9 *Luftreinhaltung*

Auf der Baustelle sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL,  
2002), Massnahmenstufe A, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene  
gemäss Umweltschutzbestimmungen der FZAG vom April 2006, welche auf der  
BauRLL basieren, einzuhalten.

## 2.10 *Baulärm*

Während der Bauzeit sind die Baulärm-Vorschriften bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR)  
des BAFU einzuhalten.

### 3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

### 4. Eröffnung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Eidg. Arbeitsinspektion Ost, 8004 Zürich;
- Eidg. Oberzolldirektion, 3003 Bern;
- Zollstelle Zürich-Flughafen, 8058 Zürich;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich;
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, 8090 Zürich
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich;
- Stadt Zürich, Umwelt- und Gesundheitsschutz (Lebensmittelinspektorat), 8021 Zürich;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich, 8004 Zürich;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen Stabsabteilung, 8058 Zürich;
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten.

UVEK Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

Beilagen und Rechtsmittelbelehrung auf der folgenden Seite.

## **Beilagen**

- Beilage 1: Zollstelle Zürich-Flughafen: Auflagen zur Zollsicherheit
- Beilage 2: Stadt Kloten: feuerpolizeiliche Auflagen
- Beilage 3: AWA: Auflagen zum Arbeitnehmerschutz
- Beilage 4: Berufsfeuerwehr: Brandschutzauflagen

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.